- 102. Begriff des Wortes "Betriebsunternehmer" im §. 1 des Haft= pflichtgesets.1
- II. Civilsenat. Urt. v. 16. April 1880 in S. der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. Witwe B. (Kl.) Rep. II. 224/79.
 - I. Landgericht Köln.
 - II. Appellationsgerichtshof baselbst.

Die Witwe B. erhob in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder eine Entschädigungsklage gegen die Köln= Mindener Cifenbahngesellschaft, weil ihr Chemann, welcher in Diensten ber Beklagten, und zwar auf ber Eisenbahnstrecke Benlo-Hamburg in der Nähe von Ottersberg, als Arbeiter angestellt und beschäftigt gewesen sei, auf der von der Hauptbahn abzweigenden, zur Riesgrube Regum führenden Nebenbahn, auf welcher ein interimistischer Betrieb mit Pferben ftattfand, von einem in Bewegung geratenen beladenen Wagen überfahren und dabei so schwer verlett worden, daß infolge dessen sein Tod eingetreten sei. Die Beklagte setzte der Rlage namentlich die beiben Einreben entgegen, daß ber Unfall nicht bei bem Betriebe einer Eisenbahn erfolgt sei, und daß der Berunglückte nicht in ihren Diensten, sondern in denen des Unternehmers S. geftanden, welcher den Ries= transport auf ber Nebenbahn zu Eisenbahnzwecken kontraktlich übernommen, also als Betriebsunternehmer auf dieser Strecke zu betrachten sei.

Nach einem Zeugenverhör verurteilte das Landgericht die Beklagte

zur Zahlung einer Rente an die Klägerin und beren Kinder.

Auf die von der Eisenbahngesellschaft erhobene Berufung setzte der Appellationsgerichtshof die Rente herab, verwarf jedoch im übrigen die Berufung. Dem hierauf von der Eisenbahngesellschaft eingelegten

¹ Bgl. Entsch, des R.D.H.G.'s Bb. 21 Nr. 55 S. 175.

Kassationsrekurs hat das Reichsgericht wegen der Entscheidung über die zweite Einrede stattgegeben aus folgenden

Gründen:

"In Erwägung, daß bezüglich der zweiten, der Alage entgegengesetzten Sinrede der Appellationsrichter auf Grund der Zeugenausfagen thatsächlich sestgestellt hat, "daß S. gegen eine bestimmte Accordsumme den Ries für die Haupt- und Nebenbahn aus der Riesgrube Reßum, an welcher die Appellantin eigentums- oder nutungsderechtigt gewesen sein müsse, zu fördern und auf die beiden Bahnen zu schaffen übernommen gehabt habe, indem ihm dabei die Appellantin zugleich die Benutung des von ihr bereits fertig gestellten Schienengeleises der Nebenbahn zum Transport des Kieses mittels Pferdekraft und später auch mittels Dampskraft gestattet habe;

daß der Appellationsrichter hiernach zu dem Schlusse gelangt, daß selbst in dem Falle, wenn insolge dieses Vertrages S. die zur Aussührung desselben ersorderlichen Arbeiter einschließlich des verunglückten V. angenommen und ebenso die nötigen Wagen, Pserde und Gerätsschaften ganz oder teilweise selbst gestellt haben sollte, er dabei doch immer nur Unternehmer der bestimmten ihm accordmäßig übertragenen Arbeiten geworden, wogegen die Appellantin vor wie nach die Unternehmerin des Sisenbahnbetriebes aeblieben sei:

daß diese Annahme auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffes "Betriebsunternehmer" beruht;

baß als entscheidendes Merkmal zu gelten hatte, ob die Kafsationsklägerin dem S. die dem Zwecke der Nebenbahn entsprechende Ausnutzung derselben für seine eigene Nechnung und auf seine eigene Gesahr in dem Sinne überlassen hatte, daß das ökonomische Ergebnis des Betriebes ihm zum Vorteil oder Nachteil gereichte, was die Ausführungen des Appellationsrichters als möglich erscheinen lassen;

daß es dabei gleichgültig ist, wenn das Eigentum der Nebenbahn der Kassationsklägerin verblieben, und dem S. ein allgemeines und selbständiges Verfügungsrecht nicht eingeräumt war;

daß auch der schließlich hervorgehobene Umstand, daß jedenfalls wegen der dem S. überlassenen Benützung der Zweigbahn der ihm zustehende Accordpreis entsprechend niedriger stipuliert worden sei, die Aussicht des Appellationsrichters nicht zu rechtsertigen vermag, da, wenn die Uberlassung der Ausnutzung einer Eisenbahn seitens des Eigens

tümers an einen Dritten gegen Entgelt stattfindet, um so eher voraus= gesetzt werden muß, daß der Dritte den Betrieb selbständig für eigene Rechnung und Gesahr übernehme;

daß mithin in dieser Hinsicht das angegriffene Urteil wegen Versletzung von §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes der Kassation unterliegt, die Sache selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück zu verweisen ist."